

STADT BARGTEHEIDE



1. Änderung der Richtlinien der Stadt Bargteheide zur Förderung der Kindertagespflegepersonen in Bargteheide

1. *Allgemeines*

Die Stadt Bargteheide kann Tagesmüttern und –vätern in Bargteheide einen Zuschuss zum Aufbau einer Altersvorsorge gewähren sowie die Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen der Kindertagespflegepersonen erstatten.

Die Bezuschussung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Aufgabe und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.

2. *Voraussetzung der Leistungsgewährung*

- 2.1 Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses zum Aufbau einer Altersvorsorge ist:
- ☞ die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
 - ☞ die Betreuung von mindestens zwei Bargteheider Kindern im Laufe einer Kalenderwoche, die nicht mit der Kindertagespflegeperson in gerader Linie verwandt sind oder mit ihr in einer Haushaltsgemeinschaft leben,
 - ☞ der Abschluss eines Altersvorsorgevertrages und
 - ☞ die Vorlage einer Belegungsliste, und zwar bei Antragstellung sowie zweimal innerhalb des Bewilligungszeitraumes.
- 2.2 Sollte in einem Monat keine wöchentliche Betreuung von zwei Bargteheider Kindern erreicht sein, so wird dieser Monat mit angerechnet. Ist der Zeitraum länger als ein Monat, wird der Zuschuss um die weiteren vollen Monate gekürzt.
- 2.3 Voraussetzung für die Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist:
- ☞ die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson und
 - ☞ die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in dem unter Ziffer 3 genannten Umfang. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3.

Auszahlung der Bezuschussung

- ☞ Eine Bezuschussung der Kindertagespflegeperson erfolgt auf schriftlichen Antrag, nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.
- ☞ Legt die Kindertagespflegeperson die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.
- ☞ Die Auszahlung erfolgt ab dem Monat der Antragsstellung, eine rückwirkende Bezuschussung der Altersvorsorge ist nicht möglich.
- ☞ Die Bewilligung erfolgt generell für ein Jahr, Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.
- ☞ Die Kindertagespflegeperson erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen einen monatlichen Zuschuss zum Aufbau einer Altersvorsorge in Höhe von € 50,-. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich auf das Konto der Kindertagespflegeperson, jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungsprämie.
- ☞ Darüber hinaus erstattet die Stadt Bargteheide der Kindertagespflegeperson die Aufwendungen für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von € 300,- jährlich. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Förderung, wenn sie in einem Kalenderjahr an mindestens fünf Fortbildungsveranstaltungen des Tagesmütter und –väter Stormarn e.V. oder an Fortbildungsmaßnahmen eines anderen anerkannten Trägers teilnimmt. Wird die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Tagesmütter und –väter Stormarn e.V. nachgewiesen, wird der Jahresmitgliedsbeitrag des Vereins Tagesmütter und –väter Stormarn e.V. im Rahmen der Fortbildungskosten anerkannt. Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen. Hierfür bedarf es keines Antrages. Ansonsten erfolgt die Kostenerstattung nach Vorlage eines Rechnungsdukats und einer Ablichtung der Teilnahmebescheinigung. Die Nachweise sind bis zum 01. Dezember des laufenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt jährlich.

4.

Mitwirkungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Kindertagespflegepersonen haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitwirkungspflicht bei entscheidenden Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Bewilligung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

5.

Datenverarbeitung

- 5.1 Die Kindertagespflegepersonen haben sicherzustellen, dass die Stadt Bargteheide im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesen Richtlinien, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten, wie unter anderem Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, wöchentliche Betreuungsstunden, Betreuungszeitraum der Kinder, zum Zwecke der Förderung der Kindertagespflegepersonen nach diesen Richtlinien erheben, verwenden und weiterverarbeiten

darf. Diese erfassten Daten dürfen von der Stadt Bargteheide nicht auf Datenträger gespeichert werden.

- 5.2 Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG-) vom 09. Februar 2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

6.

Übergangsregelung

Bereits bestehende Förderverhältnisse werden bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes unverändert weitergeführt.

7.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Bargteheide, den 18. Februar 2016

Dr. Henning Görtz
Bürgermeister